

# Amtsblatt

Nummer 20  
81. Jahrgang  
Montag, 12. Mai 2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 17. April 2025 (Az. 60/2025 - 05) die beantragte Baugenehmigung für **Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück „Riesengebirgstraße 73“ in Regensburg** (Flurstück 200/41, Gemarkung Sallern).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 17. April 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 29-I („1. Änderung Sallerner Berg – Süd“) der Stadt Regensburg. Mit der Baugenehmigungen wurden Befreiungen vom Bebauungsplan für (1.) Bauraumüberschreitung im Norden, (2.) Bauraumüberschreitung im Süden und (3.) Außenpool innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047  
Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 29. April 2025  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Widmung / Einziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 05.11.2024 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u. g. Verkehrsflächen zu widmen.

### Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Ein-

ziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

| Name                                       | Anfangspunkt                               | Endpunkt  | Länge/km |
|--|--|---|----------|
| Prüller Weg                                | Franz-Josef-Strauß-Allee                   | Westl. Grundstücksgrenze FINr 85/475 / östl. Grundstücksgrenze FINr. 85/504 jeweils Gem. Burgweinting | 0,520    |
| Lotte-Branz-Straße                         | Franz-Josef-Strauß-Allee                   | Kirchfeldallee  | 0,195    |
| Kirchfeldallee (Verlängerung)              | Kirchfeldallee (Ende bisherige Ortsstraße) | Flurstück, FINr. 400/20, Gem. Burgweinting  | 0,340    |
| Barbara-Blomberg-Straße                    | Lotte-Branz-Straße                         | Maria-Schandri-Straße   | 0,388    |
| Marie-Höhne-Straße                         | Lotte-Branz-Straße                         | Barbara-Blomberg-Straße   | 0,255    |
| Marie-Schandri-Straße                      | Lotte-Branz-Straße                         | Barbara-Blomberg-Straße / Kirchfeldallee  | 0,300    |
| Julie-von-Zerzog-Straße mit Quartiersplatz | Barbara-Blomberg-Straße                    | Marie-Schandri-Straße   | 0,112    |
| Maria-von-Neuenstein-Straße                | Barbara-Blomberg-Straße                    | Marie-Schandri-Straße   | 0,114    |
| Lore-Gollwitzer-Straße                     | Kirchfeldallee                             | Magdalena-Heymair-Straße  | 0,226    |
| Luise-Giese-Straße                         | Lore-Gollwitzer-Straße                     | Lore-Gollwitzer-Straße  | 0,309    |
| Magdalena-Heymair-Straße                   | Lore-Gollwitzer-Straße                     | Lore-Gollwitzer-Straße  | 0,317    |

### Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verkehrsflächen dienen einem eingeschränkten Verkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort

stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren

ren kann der öffentliche Charakter dieser Wege wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

| Name  | Anfangspunkt                                | Endpunkt   | Länge/km |
|---|---|--|----------|
| Weg auf der FINr. 85/197 Gem. Burgweinting <sup>1)</sup>              | Franz-Josef-Strauß-Allee                    | 0,108 km nordwestlich vom Anfangspunkt                         | 0,108    |
| Sinzinger Weg (Rampe Geh- u. Radwegbrücke nach Sinzing) <sup>1)</sup> | Sinzinger Weg (beschränkt-öffentlicher Weg) | Südwestliche Grundstücksgrenze der FINr. 11 Gem. Großprüfening | 0,173    |

### Widmungsbeschränkung:

<sup>1)</sup> Fußgänger u- Radverkehr

Aufstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht im Rahmen der Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Die Verkehrsfläche erfüllt die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße. Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung ist der Weg aufzustufen und mit einer Frist von 3 Monaten vorher anzukündigen (Art. 7 Abs. 1 u. 4 BayStrWG). Die Aufstufung soll zum 01.09.2025 wirk-

sam werden. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG

| Name  | Anfangspunkt     | Endpunkt                              | Länge/km |
|---|------------------|---------------------------------------|----------|
| Sinzinger Weg (Teilstück) mit Verbreiterung<br>Aufstufung zur Ortsstraße (ursprünglich nicht ausgebauter ÖFW) | Mattinger Straße | 0,128 km nordöstlich vom Anfangspunkt | 0,128    |

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind diese Straßen bzw. Straßenteilflächen umzustufen und mit einer Frist von 3 Monaten vorher anzukündigen (Art. 7 Abs. 1 u. 4 BayStrWG). Die Umstufung soll zum 01.09.2025 wirk-

sam werden. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 54a Abs. 1 BayStrWG

| Name  | Anfangspunkt                                 | Endpunkt                              | Länge/km |
|---|--|---------------------------------------|----------|
| Sinzinger Weg<br>Umstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg (ursprünglich nicht ausgebauter ÖFW) <sup>1)</sup> | Sinzinger Weg (ab Ende künftiger Ortsstraße) | 0,375 km nordöstlich vom Anfangspunkt | 0,375    |
| Sinzinger Weg<br>Umstufung zum ausgebauten ÖFW (ursprünglich nicht ausgebauter ÖFW)                           | Sinzinger Weg (ab Ende künftiger Ortsstraße) | 0,038 km nordöstlich vom Anfangspunkt | 0,038    |

Widmungsbeschränkung:

<sup>1)</sup> Fußgänger- u. Radverkehr, Kleinkraftmäder, land- u. forstwirtschaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elek-

tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informatio-

nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
• Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 05.05.2025

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger  
Ltd. Baudirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

25 E 049 – Schreinerarbeiten nach

DIN 18355, Teil 1

Absendung der Auftragsbekanntmachung  
im EU-Amtsblatt am 30.04.2025

25 E 028 – Dacharbeiten nach

DIN 18351 und DIN 18195

Absendung der Auftragsbekanntmachung  
im EU-Amtsblatt am 30.04.2025

25 E 046 – Metallbauarbeiten DIN 18360,  
Stahlbauarbeiten DIN 18335

Absendung der Auftragsbekanntmachung  
im EU-Amtsblatt am 05.05.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

25 A 062 – Fliesenarbeiten nach

DIN 18352

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.